

Korrespondenzen.

In Nr. 7, 1913, Ihrer geschätzten Wochenschrift bespricht Herr Regierungsrat Dr. Rathenau die Reichsgerichtsentscheidung (in An gelegenheit des Pyrenols gegen den **Revers des Württembergischen Krankenkassenverbandes**), laut der es wider die guten Sitten verstoße, wenn Aerzte durch die Kassen verpflichtet werden zu dulden, daß der Apotheker auf Anordnung der Kassen ein Ersatzpräparat anstatt des verordneten Pyrenols bzw. eines anderen Originalpräparates abgibt, und derzufolge den Kassen die Ausgabe solcher Reverse untersagt wird. Gelegentlich dieser Besprechung nimmt Herr Regierungsrat Dr. Rathenau an, daß das Pyrenol ein Geheimmittel sei. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Abgesehen davon, daß vom Fabrikanten die genaue prozentuale Zusammensetzung des Pyrenols seit Jahren bekannt gegeben ist, hat auch das Reichsgericht nur von der berechtigten Geheimhaltung des Fabrikationsverfahrens gesprochen. Damit entfällt auch die in obigem Aufsatz geäußerte Ansicht, daß der Fabrikant es an der Ermöglichung eines objektiven Vergleiches zwischen dem Originalpräparat und der von den Kassen gestellten Ersatzmischung habe fehlen lassen. Es ist vielmehr unter Anbietetung alles Beweismateriales stets darauf hingewiesen worden, daß das sogenannte Ersatzpräparat schon deshalb dem Original nicht gleichwertig ist, weil es einen wesentlichen Bestandteil des letzteren, das Schmelzprodukt aus Thymol und Benzoesäure, zugegebenermaßen nicht enthält. Daher durfte das Reichsgericht auf eine spezielle Beweisführung des Fabrikanten verzichten und sein Urteil gegen den Revers in der bekannten Weise fällen.¹⁾

Dr. Arthur Horowitz (Berlin).